

RS OGH 1965/11/16 4Ob138/65, 4Ob72/72, 4Ob88/77, 4Ob115/79, 4Ob58/81, 4Ob49/81, 4Ob49/83, 4Ob162/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1965

Norm

VBG §10

VBG §36

Rechtssatz

§ 36 VBG gestattet es keineswegs, zwingende Einstufungsvorschriften und Entlohnungsvorschriften des VBG 1948 hinfällig zu machen. In einem an und für sich normalen Fall, in welchem die Bestimmungen des VBG durchaus entsprechend und die Einstufungsvorschriften und Entlohnungsvorschriften dem Fall angemessen sind, darf nicht ein auf Grund verlangter und erbrachter Dienstverrichtungen dem Bediensteten bereits erwachsener Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Entlohnungsgruppe eines bestimmten Entlohnungsschemas des VBG auf dem Umweg über zusätzliche "Sonderverträge" ganz oder zum Teil beseitigt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/65

Entscheidungstext OGH 16.11.1965 4 Ob 138/65

Veröff: EvBl 1966/166 S 210 = Arb 8160 = SozM ID,523

- 4 Ob 72/72

Entscheidungstext OGH 20.10.1972 4 Ob 72/72

Veröff: EvBl 1973/90 S 210 = Arb 9062

- 4 Ob 88/77

Entscheidungstext OGH 28.06.1977 4 Ob 88/77

Beisatz: Dieser Grundsatz muss nicht nur dafür gelten, ob in einem bestimmten Fall ein Sondervertrag überhaupt zulässig ist, sondern auch dafür, wie weit dieser von den Bestimmungen des VBG 1948 abgehen kann. Auch die Abweichung muss durch die Besonderheit des bestimmten Falles begründet sein und wird durch diese begrenzt.
(T1)

Veröff: SZ 50/95 = Arb 9598 = ZAS 1978/2 S 18 (Anmerkung von Stifter)

- 4 Ob 115/79

Entscheidungstext OGH 27.11.1979 4 Ob 115/79

Beisatz: § 4 Abs 2 lit e VBG (T2)

Veröff: DRDA 1981,228 (mit Anmerkung von Waas)

- 4 Ob 58/81

Entscheidungstext OGH 23.06.1981 4 Ob 58/81

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 115/79

- 4 Ob 49/81

Entscheidungstext OGH 29.09.1981 4 Ob 49/81

Veröff: Arb 10040

- 4 Ob 49/83

Entscheidungstext OGH 26.04.1983 4 Ob 49/83

nur: § 36 VBG gestattet es keineswegs, zwingende Einstufungsvorschriften und Entlohnungsvorschriften des VBG 1948 hinfällig zu machen. (T3)

Beisatz: Keine Bedachtnahme auf einen dem Vertragsbediensteten aus seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zustehenden Ruhegenuss. (T4)

- 4 Ob 162/83

Entscheidungstext OGH 21.02.1984 4 Ob 162/83

Auch; Veröff: Arb 10313

- 9 ObA 606/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 606/90

Beisatz: Ausnahmsfälle im Sinne des § 36 VBG sind nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des VBG nicht ohne weiters eingeordnet werden können und daher einer abweichenden Sonderregelung bedürfen, wobei auch eine gegenüber dem VBG ungünstigere Regelung nicht ausgeschlossen ist. Hingegen bietet das Gesetz keine Handhabe, in einem an und für sich normalen Fall, in welchem die Bestimmungen des VBG durchaus entsprechen und die Einstufungsvorschriften und Entlohnungsvorschriften dem Fall angemessen sind, einen auf Grund verlangter und erbrachter Dienstleistung dem Bediensteten bereits erwachsenen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Entlohnungsgruppe eines bestimmten Entlohnungsschemas des VBG auf dem Umweg über Sonderverträge ganz oder zum Teil zu beseitigen. (T5)

- 9 ObA 109/91

Entscheidungstext OGH 29.05.1991 9 ObA 109/91

- 8 ObA 50/99g

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObA 50/99g

Vgl auch; Beis wie T5 nur: Ausnahmsfälle im Sinne des § 36 VBG sind nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des VBG nicht ohne weiters eingeordnet werden können und daher einer abweichenden Sonderregelung bedürfen, wobei auch eine gegenüber dem VBG ungünstigere Regelung nicht ausgeschlossen ist. (T6)

Beisatz: Es ist nicht zulässig ohne besondere, durch die konkreten Umstände des Einzelfalls bedingte Gründe zwingende Bestimmungen des VBG zum Nachteil des Bediensteten abzudingen. (T7)

Beisatz: Hier: Ausschluss des Abfertigungsanspruches nicht gerechtfertigt. (T8)

- 8 ObA 82/04y

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 ObA 82/04y

Auch; nur: § 36 VBG gestattet es keineswegs, zwingende Vorschriften des VBG 1948 hinfällig zu machen. (T9)

Beis wie T6 nur: Ausnahmsfälle im Sinne des § 36 VBG sind nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des VBG nicht ohne weiters eingeordnet werden können und daher einer abweichenden Sonderregelung bedürfen. (T10)

Beisatz: Hier: § 71 Abs 1 Salzburger L-VBG. (T11)

Beisatz: Hier: Unwirksamkeit einer von § 64 Abs 5 Salzburger L-VBG 2000 abweichenden Regelung über den Rückersatz von Ausbildungskosten. (T12)

- 9 ObA 129/04t

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 129/04t

Beis wie T6; Beisatz: Solche Sondervereinbarungen im Sinne des § 36 VBG sind nach der Rechtsprechung auch im unmittelbaren Anwendungsbereich des VBG nicht unbeschränkt, sondern nur in Ausnahmefällen zulässig, die

infolge ihrer besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des VBG nicht ohne weiters eingeordnet werden können und daher einer abweichenden Sonderregelung bedürfen. (T13)

- 8 ObA 13/08g

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 13/08g

Vgl; Beis wie T13

- 9 ObA 155/07w

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 155/07w

Auch; Beisatz: Die Betonung des Ausnahmearakters im Gesetz sowie der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des VBG verlangen eine strenge Auslegung, weil sonst zum Nachteil des Vertragsbediensteten diese Vorschriften sowie der Grundsatz, dass es für die Einstufung nicht auf die vereinbarte, sondern auf die tatsächlich geleisteten Dienste ankommt, auf dem Umweg über "Sonderverträge" außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten. (T14)

- 9 ObA 149/07p

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 149/07p

Auch; Beisatz: Die Betonung des Ausnahmearakters im Gesetz sowie der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des VBG verlangen eine strenge Auslegung, weil sonst zum Nachteil des Vertragsbediensteten diese Vorschriften sowie der Grundsatz, dass es für die Einstufung nicht auf die vereinbarten, sondern auf die tatsächlich geleisteten Dienste ankommt, auf dem Umweg über „Sonderverträge“ außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten. (T15)

- 8 ObA 36/13x

Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 ObA 36/13x

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Einzelvertragliche Vereinbarungen, die ohne sachliche Rechtfertigung von den gesetzlichen Vorgaben der Wiener W-VBO 1995 abweichen, sind privatrechtlich unwirksam. (T16)

Beisatz: Hier: Vertragsbedienstete nach der W-VBO 1995. (T17)

- 9 ObA 23/14v

Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 ObA 23/14v

Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T13; Beis wie T14

- 9 ObA 99/14w

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 ObA 99/14w

Auch; Beisatz: Der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des VBG besagt aber nicht, dass der Vertragsbedienstete nach Beendigung einer einvernehmlich befristeten, höherwertigen (als dienstvertraglich vereinbarten) Tätigkeit weiterhin einen Anspruch auf diese höherwertige Verwendung und/oder höhere Entlohnung hat. (T18)

- 9 ObA 37/15d

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 37/15d

Vgl

- 9 ObA 122/14b

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 122/14b

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T13; Beis wie T14

- 8 ObA 51/19m

Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 ObA 51/19m

Vgl; Beisatz: Es bedarf stets - gleichgültig, ob zum Nachteil oder zum Vorteil des Dienstnehmers vom Üblichen abgewichen wurde - einer sachlichen Rechtfertigung für einen Sondervertrag. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0081680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at